









## **Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII**

Jedes Jugendamt ist nach § 72 a SGB VIII verpflichtet, in einer schriftlichen Vereinbarung mit den freien Trägern (also mit den Vereinen und Verbänden) festzulegen, nicht ob, sondern für welche einzelne ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zwingend erforderlich ist. Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob er ein erweitertes Führungszeugnis einfordert, sollten die im folgenden genannten Kriterien berücksichtigt werden. Trifft eines dieser Kriterien zu, dann ist davon auszugehen, dass die ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht.

-  Der Kontakt zu Minderjährigen findet (auch) in einem nicht zu kontrollierendem Rahmen statt, bei dem die Nähe zu Minderjährigen nicht einsehbar ist.
-  Der Kontakt zu Minderjährigen findet wiederholt oder über einen längeren Zeitraum bzw. auch über Nacht statt.
-  Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verfügt gegenüber den Teilnehmern über besondere Entscheidungsbefugnisse, hierdurch entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis.
-  Der Kontakt zu Minderjährigen gibt Einblicke in deren körperliche Intimsphäre (z.B. duschen, ankleiden...).
-  Ein Kind oder Jugendlicher ist aufgrund seiner Behinderung in den geistigen und/oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt und daher auf intensive Unterstützung im Bereich der körperlichen Pflege und Willensäußerung während der ehrenamtlichen Betreuung angewiesen .
-  Der Kontakt zu Minderjährigen schließt auch Körperkontakt mit ein.

**Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden wenn:**

-  es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die oben genannten Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit der Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich gewesen wäre.
-  die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc.). Es sollte dem Verein/Verband schriftlich bestätigt werden, dass keine relevanten Einträge im Führungszeugnis vorhanden sind und das erweiterte Führungszeugnis nach Beendigung der Maßnahme umgehend nachgereicht wird.